

---

## **Formelle Revision der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell Innerrhoden / Entwurf / Vernehmlassung**

### **I. Grundsätzliches**

Die Revision der Innerrhoder Kantonsverfassung begrüßen wir, sie ist überfällig; die GFI hat diese Forderung schon in den Siebziger Jahren gestellt.

Dem vorliegenden Entwurf für eine formelle Revision können wir grundsätzlich zustimmen. Allerdings muss in verschiedenen Bereichen ohne Verzögerungen eine materielle Überarbeitung folgen.

Die formelle Revision ist in gewissen Punkten eine Gratwanderung; es stellen sich nicht selten Abgrenzungsfragen, ob es sich wirklich nur um eine formelle Neuformulierung von bestehenden Inhalten handelt oder ob nicht doch eine inhaltliche Änderung vorliegt. Eine solche kann auch durch Weglassen eines Inhaltes erfolgen, wenn dieser nicht in einem der vier geplanten Begleitgesetze Platz findet. Die Ergänzung durch Bereiche, welche beim Erlass 1872 nicht aktuell waren oder untergingen bzw. heute selbstverständlich sind und nur den faktischen Status quo abbilden, kann grundsätzlich unterstützt werden.

Die Gliederung des Grundgesetzes nach heute üblichen Kriterien mit einer inneren Logik ist erfreulich. Die Aufführung elementarer rechtsstaatlicher Grundsätze wie Staatsgewalt, staatliches Handeln und Leitlinien staatlichen Handelns in den „Allgemeinen Bestimmungen“ und ebenso der Verweis auf die Grundrechte gemäss Bundesverfassung und das für die Schweiz geltende Völkerrecht vermittelt einen angemessenen Einstieg. Auch die Nennung der wichtigsten staatlichen Aufgaben in Art. 21 ist richtig und wichtig, auch wenn über die Reihenfolge der Nennung nach Massgabe der Bedeutung diskutiert werden kann.

Dass die Sprache der heutigen Zeit angepasst werden muss, ist ein zentrales Ziel der formellen Revision. Das gilt auch für die „Entschlackung“ von Regelungen, die als Folge von Ergänzungen im Laufe der letzten 150 Jahre eingeflossen und teilweise nicht stufengerecht sind bzw. Details enthalten, abgesehen von Bestimmungen, die nicht mehr aktuell sind oder heute auf Bundesebene liegen.

## II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### B.2 Politische Rechte

#### Art. 11 / Initiativrecht in kantonalen Angelegenheiten

Die weitere Verankerung der Einzelinitiative ist zu begrüßen.

### C.1 Gliederung

#### Art. 13 / Kantonale Gliederung

Wir beantragen nachfolgenden neuen Absatz:

Abs. 4 neu

„Die Feuerschaugemeinde Appenzell ist eine Spezialgemeinde mit besonderen Aufgaben.“

Die Feuerschaugemeinde Appenzell ist in Abs. 3 zu streichen, und der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Die Schul- und Kirchgemeinden sind selbsterklärend, die Bezeichnung „Feuerschaugemeinde Appenzell“ ist es aber nicht. Sie ist und bleibt eine Spezialgemeinde, ohne Steuerhoheit, und sollte daher – wenn überhaupt – nicht zusammen mit den Schul- und Kirchgemeinden aufgeführt werden, sondern in einem separaten Absatz.

#### Art. 14 / Hauptort

Abs. 1

Begriff „Appenzell“: Was ist damit genau gemeint? Bezirk, Schul- Kirchgemeinde oder die Feuerschau in ihren Gemarkungen?

## **C.2 Behörden**

### **Art. 16 / Amtsperioden**

#### Abs. 1

Der Begriff „Volk“ ist ungenau bzw. nicht sachgerecht; „Volk“ umfasst alle EinwohnerInnen; dabei sind nur die StimmbürgerInnen gemeint, ganz präzise müsste es „von den Stimmenden“ heissen. Vorschlag: „von den Stimmberechtigten“.

## **D. Staatliche Aufgaben**

### **Art. 21 / Grundsatz**

#### Abs. 2 lit. e)

Die Nennung des „Schutzes der Lebensgrundlagen und der Umwelt“ wird sehr begrüsst und gehört unbedingt in die Verfassung.

Wir beantragen, auch die Förderung dieser Bereiche aufzunehmen und wie folgt zu formulieren: „Schutz und Förderung der Lebensgrundlagen und der Umwelt“.

Die Lebensgrundlagen und die Umwelt sind in verschiedener Hinsicht gefährdet bzw. haben besonders seit den Fünfziger Jahren enorm gelitten. Z.B. sind etwa 90% der Moore verschwunden, sehr viel, meist fruchtbarer Boden ist durch die gewaltige Bautätigkeit versiegelt, einzigartige Landschaften sind durch Zersiedelung zerstört worden, die Vielfalt von Pflanzen und Tieren (Biodiversität) hat stark abgenommen; ein Drittel der Tier- und Pflanzenarten der Schweiz droht auszusterben. Schutz des noch Vorhanden allein genügt nicht, es müssen auch Massnahmen zu Erhalt, Förderung und wo noch möglich Wiederherstellung ergriffen werden. Die Ergänzung des Schutzes durch „Förderung“ ist daher ebenso zentral.

## **E.1 Landsgemeinde**

### **Art. 31 / Wahl Kantonsgericht**

Bisher hatte jeder Bezirk einen Vertreter oder eine Vertreterin im obersten kantonalen Gericht.

Den Bezirken sollte im Kantonsgericht weiterhin ein Sitz fix zustehen. Bei 13 Mitgliedern gibt es weiterhin ausreichend Auswahlmöglichkeiten ohne Restriktion. Der Verzicht geht zulasten der kleineren Bezirke. Diese haben bisher stets eine Vertretung nominieren können. Die Aufgabe der Sitzgarantie begünstigt KandidatInnen mit juristischer Ausbildung und wird den wertvollen Beitrag von Laien in der Rechtsprechung schwächen, wenn nicht zum Verschwinden bringen.

### **Art. 32 / Wahl Ständerat**

Der Amtsantritt des durch die Landsgemeinde gewählten Ständerates sollte im Sinne einer formellen Vereinheitlichung auf den Herbst gelegt werden wie beim Nationalrat. Entsprechende Ergänzung durch einen Absatz 3.

## **E.2 Grosser Rat**

### **Art. 34 / Wahlen für den Grossen Rat**

#### **Abs. 1 / Mehrheitswahlrecht**

Die Nennung des Majorzverfahrens für die Wahlen in den Grossen Rat hält die heutige Regelung fest.

Es ist jedoch fraglich, ob das Majorzsystem durch das eidgenössische Parlament weiter akzeptiert und mit diesem der – wenn auch nur formell – revidierten Verfassung bzw. diesem Absatz die Genehmigung erteilt wird. In den Kantonen Graubünden und Ausserrhoden, die neben Innerrhoden als letzte für das Kantonsparlament mit Majorzsystem arbeiteten, mussten als Folge der Rechtsprechung mindestens Elemente eines Proporzsystems zugestanden und verankert werden.

Auf jeden Fall ist die Frage der Einführung des Proporz nach der formellen Revision wenigstens für die beiden Grossbezirke Appenzell und Schwende-Rüte mit je 17 Sitzen zügig an die Hand zu nehmen. Nur so finden auch kleinere Gruppierungen und Bevölkerungskreise eine gerechte und zeitgemässe Vertretung im Grossen Rat, und nur so ist eine wirklichkeitsgetreue Abbildung der Meinungen und Haltungen in der Bevölkerung garantiert.

### Abs. 3 / Unterwahlkreise

Was ist darunter zu verstehen? Es stellt sich die Frage, ob es sich hier nicht um eine materielle Änderung handelt. Die Konsequenzen müssen genau überlegt und öffentlich diskutiert werden. Beim Kantonsgericht soll mit der Nichtberücksichtigung der Bezirke quasi ein Einheitswahlkreis geschaffen werden, hier geschähe das Gegenteil. Es müsste im Gesetz klar verhindert werden, dass nicht schliesslich Einerwahlkreise mit faktischem Majorzsystem entstehen.

### Art. 36 / Vereinbarungen

Die Schaffung eines Referendums für interkantonale und internationale Vereinbarungen im Sinne einer stärkeren Mitwirkung des Souveräns ist zu begrüssen.

### Art. 38 / Finanzen

Die Beibehaltung des kantonalen Finanzreferendums ist ein sehr wichtiges Anliegen für die GFI; ein Verzicht wäre eine sehr wesentliche materielle Änderung; die angepassten Limiten werden im Sinne eines Kompromisses akzeptiert.

## **E.3 Standeskommission**

### Art. 42 / Aufgaben

#### Abs. 2

Müsste nicht auch die Genehmigung von Reglementen aufgeführt werden?

### Abs. 3

Die faktische Schaffung eines Notstandsartikels in Abs. 3 (und analog in Art. 57 Abs. 3 für die Gemeindeebene) als Rechtsgrundlage und Konsequenz aus aktuellen Erfahrungen ist zu begrüßen.

### Art. 45 / Aufsicht

#### Abs. 2

Der Begriff „Kirchenwesen“ wird als veraltet empfunden.

### Art. 47 Regierender Landammann

Sollte nicht auch hier konsequenterweise ebenfalls das weibliche Geschlecht berücksichtigt werden, also „regierender Herr oder regierende Frau Landammann“, in Überschrift und Text?

## **F.4 Feuerschaugemeinde**

### Art. 63 und 64

Die explizite Aufführung der Feuerschau in einem separaten Abschnitt wird als unnötige „Betonierung“ eines unbefriedigenden Ist-Zustandes aufgefasst. Eine Mehrheit befürwortet die zeitnahe Abschaffung der Feuerschaugemeinde und eine Integration in den Bezirk Appenzell und/oder Rüte-Schwende oder gar die Schaffung eines Einheitsbezirkes inneres Land. Wasser- und Elektrizitätsversorgung könnten als eigenständiger technischer Betrieb ohne öffentlich-rechtliche Funktion (wie Raumplanung) weitergeführt werden.

Man kann sich fragen, ob die Anführung der Feuerschaugemeinde nicht eine materielle bzw. strukturelle Veränderung ist.

## H. Kirche und Staat

### Art. 70 / Klöster

#### Abs. 1

Die Formulierung „Stellung und der Bestand der Klöster“ lässt Fragen offen bzw. weckt solche. Die Tragweite könnte zu Missverständnissen Anlass geben. Was ist unter „Klöster“ und „Bestand“ zu verstehen? Geht es auch um die religiöse Gemeinschaft oder nur um die Gebäulichkeiten? Es ist eine bessere bzw. klarere und unmissverständliche Formulierung zu suchen.